

Die Belegung der Kammern erfolgt, soweit es der vorhandene Raum gestattet, dergestalt, daß zwischen jeder Lagerstätte mindestens ein leerer Raum von drei Fuß und außerdem in der Kammer ein verhältnismäßiger, gemeinschaftlich zu benutzender Raum zum Ankleiden und Reinigen verbleibt. Während des Tages hat der Quartiergeber den Aufenthalt der in Schlafkammern Einquartierten nach seiner Wahl in seinem eigenen oder einem anderen (Abends bis 9 Uhr erleuchteten und im Winter erwärmten) Wohnzimmer zu gestalten.

Ist eine solche Unterkunft der Einquartierten mit den häuslichen Verhältnissen des Quartiergebers nicht vereinbar, so muß derselbe an Stelle der Schlafkammern Stuben überweisen, die gehörig erwärmt und in der angegebenen Zeit erleuchtet sein müssen.

Die Belegung derselben ist nur soweit zulässig, als für jeden Mann ein körperlicher Raum von 420 Kubikfuß verbleibt.

§. 4.

An Utensilien, Geräth, Wäsche u. ist vom Quartiergeber zu gewähren:

Quartieraus-
stattung.

- a) für jede Person eine Bettstelle nebst Strohh, Unterbett oder Matratze, Kopfkissen, Bettuch und einer ausreichend wärmenden Decke mit Ueberzug, oder ein Deckbett;
- b) für jede Person ein Handtuch;
- c) für jede Stube beziehungsweise Kammer, bei den im §. 1. ad 4. genannten Chargen für je vier Köpfe, ein Tisch von 3 bis 4 Fuß Länge und 2 bis 3 Fuß Breite mit Verschluss, ein Schrank oder eine verdeckte Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungs- und Ausrüstungsstücke und der Waffen, zwei Stühle und zwei Schemel, in den Gemeinquartieren für jede Person ein Schemel;
- d) das nöthige Wasch- und Trinkgefäß;
- e) Benutzung des Kochfeuers und der Koch-, Eß- und Waschgeräthe des Quartiergebers.

Das Stroh in den Lagerstätten ist nach Ablauf von zwei Monaten zu erneuern, der Wechsel der Handtücher erfolgt wöchentlich, derjenige der Bettwäsche bei jedesmaligem Quartierwechsel, spätestens allmonatlich, die Reinigung der wollenen Decken nach Bedarf, mindestens jährlich einmal.

§. 5.

Für Dienstpferde der Garnison sind Stallungen erforderlich, welche mit Raufen, Krippen und Latirbäumen versehen, nicht dunkel, von angemessener Höhe und gehörig zu lüften sind.

Stallung.

Jeder Pferdebestand muß 10 Fuß lang und 5 Fuß breit sein. Zu den vom Quartiergeber zu gewährenden Stallbedürfnissen gehört ferner: eine Vorrichtung zum Aufhängen des Sattelzeuges und der Geschirre im Stalle, ein Raum zur